

# **Gemeinde Stapelfeld**

## **Kreis Stormarn**

### **29. Änderung**

# **des Flächennutzungsplanes**

für das Gebiet nördlich 'Am Drehbarg',  
westlich 'Groot Redder', östlich des Sportplatzes

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligungen gemäß  
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Barsbüttel</li> <li>- Stadt Ahrensburg</li> <li>- Hamburger Verkehrsverbund GmbH</li> <li>- LLUR - Landwirtschaft -</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> <li>- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH</li> <li>- Abwasserzweckverband Siek</li> <li>- Deutsche Telekom Netz GmbH</li> <li>- Fernwärmeversorgung Stapelfeld</li> <li>- Freie und Hansestadt Hamburg</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek</li> <li>- Gemeinde Brunsbek</li> <li>- Gemeinde Braak</li> <li>- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH</li> <li>- Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Lübeck</li> <li>- Schulverband Stapelfeld</li> <li>- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanung Schleswig-Holstein</li> <li>- Kreis Stormarn</li> <li>- Hamburg Wasser</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- LLUR - Untere Forstbehörde -</li> <li>- E.ON Netz GmbH</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- AG - 29</li> <li>- BUND und NABU (gemeinsam)</li> </ul> <p>-----</p> <p><b>Im Rahmen der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen (ab Seite 13).</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-----</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesplanung Schleswig-Holstein**

(Stellungnahme vom 02.07.2014)

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt mit der o. g. Planung, den vorhandenen Sportplatz im Norden von Stapelfeld auf bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vergrößern. Es soll Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn weise ich hin und bitte, aufgrund der Lage der geplanten Sportanlagen im Randbereich des regionalen Grünzuges das Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben wird mit der unteren Naturschutzbehörde - insbesondere im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 15 - abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Kreis Stormarn**

(Stellungnahme vom 24.06.2014)

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

**1. Orts- und Regionalplanung**

Aus Sicht des Fachdienstes Planung und Verkehr ist es verständlich, dass die Gemeinde ihre Sporteinrichtungen an einem Standort bündeln will und dazu der hier betrachtete, bestehende Sportplatz erweitert werden soll. Dass dies nur auf Außenbereichsflächen möglich ist, ist nachzuvollziehen. Da Außensportanlagen weitestgehend unversiegelte Grünflächen sind, sind der Eingriff in Natur und Landschaft und die Gefahr einer Zersiedelung als relativ gering einzuschätzen, insbesondere im Gegensatz zu einem Baugebiet. Inwieweit auch bauliche Anlagen geplant sind, sollte jedoch noch einmal in den Planunterlagen (auch im Rahmen FNP-Änderung) genauer erläutert werden.

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan I von 1998 im Randbereich eines regionalen Grünzuges. In Regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Inwieweit der Regionale Grünzug durch die zusätzlichen Sportanlagen beeinträchtigt wird, ist im weiteren Verfahren zu klären. Jedoch besteht bereits durch die vorhandenen Sportanlagen eine Vorprägung an dieser Stelle.

**2. Naturschutz und Landschaftspflege**

Gegen die 29. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Stapelfeld werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, auf geplante hochbauliche Anlagen einzugehen, wird gefolgt. Es wird sich voraussichtlich um einen Geräteschuppen und um zwei überdachte Sitzbänke am Spielfeldrand handeln. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter dem Punkt 'Übergeordnete Planungsvorgaben' wird die Thematik 'Regionaler Grünzug' aufgegriffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden bei der weiteren Planung sowohl auf B-Plan-Ebene, als auch im Rahmen der Freianlagenplanung, beachtet. Eingriffe werden so weit wie möglich vermieden.

**Hamburg Wasser**

(Stellungnahme vom 12.06.2014)

Gegen den o. g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Freianlagenplanung beachtet mit dem Ziel, Leitungsumlegungen zu vermeiden.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 17.06.2014)

In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten.

**LLUR - Untere Forstbehörde -**

(Stellungnahme vom 17.06.2014)

Hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld, Gebiet "nördl. Am Drehbarg, westl. Groot Redder, östl. des Sportplatzes" werden seitens der Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Waldflächen sind von der Planung gemäß dem Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 13.07.2011, nicht betroffen.

Die Forstbehörde Süd braucht im weiteren Verlauf dieser Planung nicht weiter beteiligt zu werden, wenn wie bis jetzt keine Waldflächen betroffen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

**E.ON Netz GmbH**

(Stellungnahme vom 18.06.2014)

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**Hinweis:**

Die E.ON Netz GmbH, Teilbetrieb Nord, geht zum 01.07.2014 in die Schleswig-Holstein Netz AG über.

Für Beteiligungen an sämtlichen von Ihnen durchzuführenden Verfahren im Bereich von 110kV-Freileitungen und Kabeln senden Sie Ihre Unterlagen bitte per Mail an das Funktionspostfach

**leitungsauskunft@sh-netz.com**

Alternativ steht Ihnen die folgende Postadresse zur Verfügung:

**Schleswig-Holstein Netz AG  
z. H.: Rainer Habermann  
Ausschläger Elbdeich 27  
20539 Hamburg**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird entsprochen.

Die Hinweise auf den Übergang zur Schleswig-Holstein Netz AG, das Funktionspostfach und die postalische Anschrift werden bei zukünftigen Beteiligungen beachtet.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 03.06.2014)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

**AG - 29**

(Stellungnahme vom 03.07.2014)

Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen. Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es kann bestätigt werden, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.

Der Bitte wird entsprochen.

**BUND, Landesverband Schl.-Holstein**  
**NABU, Landesverband Schl.-Holstein**  
 (Stellungnahme vom 04.07.2014)

BUND und NABU nehmen gemeinsam Stellung zu der uns mit Datum vom 7. Juni vorgelegten Planung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich "Am Drehbarg", westlich "Groot Redder", östlich Sportplatz.

Die Darstellung dieser Planung enthält Unklarheiten, so dass eine Stellungnahme, die ein JA oder ein NEIN enthält, nicht möglich ist.

Wir fordern:

1.  
 Eine deutliche Übersichtskarte zum Gebiet: Sportplatz, Bogenplatz, Parkplätze, dazu eine Angabe der vorhandenen Gebäude. Dazu deutlich gekennzeichnet: Die geplante „Erweiterung“ des Sportplatzes (offenbar rot umrandet) als 29. Änderung des FP.

2.  
 Eine deutliche Darstellung der Größenverhältnisse der verschiedenen Sportplatzflächen und Erklärung, warum die Gesamtausdehnung 2,4 ha betragen soll, da die Erweiterung des vorhandenen Platzes keinesfalls eine solche Flächenausdehnung erfordert.

3.  
 Eine Überlegung zu der Nutzung eines derart umfangreichen Sportplatzes (siehe Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches), wenn man davon ausgeht, dass die Schule aufgrund der großen Entfernung (äußerstes südliches Ende bis zum äußersten nördlichen Ende des Dorfes) den Platz kaum nutzen kann; es also bei der Vereinsnutzung bleiben wird.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch können Unklarheiten an der Plandarstellung nicht bestätigt werden.

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan, ist das verwendete Kartenmaterial jedoch ausreichend. Detaillierungen finden abgestuft zunächst beim Bebauungsplan Nr. 15 und schließlich dann bei der Sportanlagenplanung selbst statt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung, wonach die Erweiterung der Sportplatzflächen 'keinesfalls eine solche Flächenausdehnung' erfordere, jedoch nicht geteilt. Der Sportanlagenplaner hat bereits bei seiner ersten Einschätzung anklingen lassen, dass die Platzierung eines normgerechten 400-m-Laufbahnovals trotz der Erweiterungsfläche von ca. 2,4 ha nur schwer zu erreichen sein wird. Insofern stellt sich die Größe des Plangeltungsbereiches für den vorgesehenen Zweck eher als ein zwingend erforderliches Minimum dar.

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist, dass der Weg von der Schule zum Sportgelände 'Am Drehbarg' weiter entfernt ist als der zum direkt der Schule benachbarten Sportplatz. Dies ist aber durch organisatorische Maßnahmen, die deutlich weniger aufwendig sind als beispielsweise bei dem regelmäßig stattfindenden Schwimmunter-

<p>4. Eine Überlegung zu den Kosten, die der neue Sportplatz auf Grund des erforderlichen Bodenausgleichs / Planierungen benötigen wird;</p> <p>5. Zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung: Bodenuntersuchung; Untersuchung der Knicks und der Feldhecke hinsichtlich geschützter Bäume, Vogelbrutstätten, Haselmäuse, Fledermäuse;</p> <p>6. Begutachtung der Frage, ob nicht eine derart veränderte landwirtschaftliche Fläche zu einer Natur- und Landschaftsstörung führt.</p>	<p>richt, lösbar. Neben den dringend benötigten Erweiterungsflächen für den Vereinssport (VSG Stapelfeld) mit all seinen Sparten und Mannschaften können dann auf der erweiterten Sportanlage auch Bundesjugendspiele und Veranstaltungen zur Erlangung des Sportabzeichens abgehalten werden.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Soweit mit der Forderung unterstellt wird, die Gemeinde mache sich zu den finanziellen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung keine hinreichenden Gedanken, wird dies zurückgewiesen. Es ist jedoch die Reihenfolge der verschiedenen Planungsebenen zu beachten. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der ersten Planungsebene, können verlässliche Zahlen noch nicht genannt werden. Dies wird erst möglich sein, wenn im Rahmen der konkreten Sportanlagenplanung verschiedene Varianten mit ihren voraussichtlichen Kosten gegenübergestellt werden und im Rahmen eines Entscheidungsprozesses abgewogen wird, welche Variante zur Ausführung gelangen soll.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht, insbesondere der zum nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 15, wird sich zu den aufgeführten Belangen von Flora und Fauna befassen.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es sollte jedoch nachvollziehbar sein, dass die Gemeinde ihre Sporteinrichtungen an einem Standort bündeln will und dazu der hier betrachtete, bestehende Sportplatz erweitert werden soll. Dies ist nur auf Außenbereichsflächen möglich. Da Außensportanlagen weitestgehend unversiegelte Grünflächen sind, sind der Eingriff in Natur und Landschaft und die Gefahr einer Zersiedelung als relativ gering einzuschätzen. Zudem besteht bereits durch die vorhandenen Sportanlagen eine Vorprägung an dieser Stelle.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Privat 1**

(Stellungnahme vom 28.06.2014)

Gegen die vorgelegte 29. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Einwendungen geltend gemacht:

**1. Allgemeines**

Das Plangebiet umfasst ein Gebiet von 2,4 ha, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist beabsichtigt, die im Westen vorhandene angrenzende Sportanlage um einen zusätzlichen Sportplatz zu erweitern. Diese Planung steht im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, nach der die Sportanlage Am Ecksoll wegfallen soll. Bei dieser Sportanlage handelt es sich um einen Rasen-Fußballplatz mit einer Aschelaufbahn und einer Weitsprunganlage. Dieser Sportplatz wurde etwa 1971 auf einer ehemaligen Ackerfläche errichtet. Der damalige Flächennutzungsplan sieht die Nutzung als Sportplatz für den Sportverein VSG Stapelfeld als auch für den Sportunterricht der anliegenden Grundschule Stapelfeld vor. Die Nutzung durch die Grundschule Stapelfeld als Träger öffentlicher Belange war ein wesentlicher Grund für die damalige Entscheidung für die Sportanlage Am Ecksoll, die nun aufgegeben werden soll.

Sofern dieser Sportplatz Am Ecksoll geschlossen werden sollte, müsste die Nutzungsberechtigte Grundschule

erheblich weitere Wege über eine stark befahrene Durchgangsstraße in Kauf nehmen

den Sportunterricht - aufgrund der weiten Wege - stark einschränken

aufgrund der kleineren geplanten Mehrzweck-Kleinfelder ausschließlich Ballsport treiben und damit die Vielfalt der Sportmöglichkeiten stark einschränken.

Auf die weiteren Einwände gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Schulverbandes Stapelfeld, der Gemeinde Brunsbek, der Gemeinde Braak, der 520 Bürger-, innen aus Stapelfeld wird in diesem Zusammenhang hingewiesen und sind beim Abwägungsentscheid zu

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in vollem Umfang geteilt. So kann nicht bestätigt werden, dass die Grundschule ihren Sportunterricht 'stark einschränken' muss und 'Mehrzweck-Kleinfelder' geplant werden. Zutreffend ist, dass eine konkrete Sportanlagenplanung derzeit noch nicht vorliegt und mit ihrer Erarbeitung gerade erst begonnen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft jedoch nicht zu, dass 520 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stapelfeld Einwände im Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben haben. Zudem betreffen Einwände, die in einem anderen Bauleitplanverfahren

berücksichtigen.

## 2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Auf die Einwände gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans seitens der Bürger-, innen aus Stapelfeld - wie oben erwähnt - wird auch hier hingewiesen und sind Bestandteil der Einwendungen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Als Alternative steht der Gemeinde der Sportplatz an der Grundschule Stapelfeld seit ca. 1971 zur Verfügung. Damit entfällt die Notwendigkeit eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen. Die Sportanlage Am Ecksoll verfügt über

- einen Rasen-Fußballplatz
- eine Aschenbahn
- eine Weitsprunganlage
- ausreichende Stellplätze
- Umzugsräume

## 3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Die Sportanlage am Drehbarg besteht aus einem Grant-Fußball-Platz mit einer Laufbahn und einem Bogenplatz. Als Erweiterung sollen ein Mehrzweck-Kleinfeld sowie Anlagen für die Leichtathletik neu geschaffen werden. Gerade diese Einrichtungen liegen bereits beim Sportplatz an der Grundschule Stapelfeld vor und bedürfen keiner Neuplanung. Auch hier fehlt es an einer sachgerechten Abwägung der Planungsalternativen und Begründung.

erhoben worden sind, nur das Verfahren, in dessen Rahmen sie geltend gemacht worden sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, wonach Stellungnahmen im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zugleich Gegenstand der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, wird jedoch nicht gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung, die sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Ausweisung eines Baugebietes erstreckt hat, ist bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Das Abwägungsergebnis ist dem Stellungnehmenden mit Schreiben vom 10. Juni 2014 mitgeteilt worden. In der Sache sollte nachvollziehbar sein, dass die Gemeinde ihre Sporteinrichtungen an einem Standort bündeln will und dazu der hier betrachtete, bestehende Sportplatz erweitert werden soll. Dies ist nur auf Außenbereichsflächen möglich. Da Außensportanlagen - im Gegensatz zu Baugebieten - weitestgehend unversiegelte Grünflächen sind, sind der Eingriff in Natur und Landschaft und die Gefahr einer Zersiedelung als relativ gering einzuschätzen. Zudem besteht bereits durch die vorhandenen Sportanlagen eine Vorprägung an dieser Stelle.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Alternativenprüfung, die sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Ausweisung eines Baugebietes erstreckt hat, ist bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Das Abwägungsergebnis ist dem Stellungnehmenden mit Schreiben vom 10. Juni 2014 mitgeteilt worden. In der Sache sollte nachvollziehbar sein, dass die Gemeinde ihre Sporteinrichtungen an einem Standort bündeln will und dazu der hier betrachtete, bestehende Sportplatz erweitert werden soll.

Die Grundschule Stapelfeld hat ein Nutzungsrecht am seit 1971 vorhandenen Sportplatz Am Ecksoll. Nur dort können weiterhin Sportfeste, Bundesjugendspiele abgehalten, Sportabzeichen abgenommen und der täglichen Sportunterricht durchgeführt werden.

Auf die Stellungnahmen vom 22.4.2014 des Schulverbandes Stapelfeld und vom 14.4.2014 und 20.4.2014 der Bürger-, innen aus Stapelfeld wird hingewiesen und sind ebenfalls Bestandteil der Einwendungen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In der Stellungnahme vom 20.4.2014 der Bürger-, innen aus Stapelfeld wurde die Gemeinde Stapelfeld gebeten, Auskunft über die jährlichen Kosten des Sportplatzes an der Grundschule für die Gemeinde Stapelfeld bekannt zu geben. Diese Kosten sind allgemein Grundlage für nachvollziehbare, kosteneffiziente Entscheidungen im Rahmen eines nachhaltigen, sparsamen Haushalts. Die Gemeinde hat abgelehnt Aussagen über diese Kosten zu machen und will nur noch einen Sportplatz unterhalten. Worin liegen die Kosteneinsparungen und in welcher Höhe?

Ein Sportplatz soll aufgegeben werden und ein ähnlicher - der aber nicht mehr für den täglichen Sportunterricht der Schule Stapelfeld genutzt werden kann - soll neu errichtet werden.

Hier die Gegenüberstellung:

#### **alter Sportplatz**

1. Nutzungsrecht der Grundschule
2. täglicher Sportunterricht möglich
3. keine
4. keine
5. lfd. Kosten in ähnlicher Höhe

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Sämtliche Aktivitäten können, sobald die planungsrechtlich mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Sportanlagen-Erweiterung umgesetzt ist, auch dort durchgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, wonach Stellungnahmen im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zugleich Gegenstand der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, wird jedoch nicht gefolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei der Hinweis erlaubt, dass die erwähnte Stellungnahme vom 20. April 2014 von dem auch vorliegend Stellungnehmenden stammt und von einigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stapelfeld mit unterzeichnet wurde. Zum Kostengesichtspunkt hat die Gemeindevertretung bereits am 02. Juni 2014 wie folgt abgewogen: 'Die jährlichen Ausgaben für den Sportplatz an der Grundschule setzen sich aus mehreren Haushaltsstellen in anteiliger Form zusammen, für die eine detaillierte Kostenaufstellung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht gesondert erarbeitet wird. Eine derartige Kostenaufstellung hätte darüber hinaus keinen Einfluss auf den Planungswillen der Gemeinde.' An diesem Ergebnis der Abwägung, das dem Stellungnehmenden am 10. Juni 2014 mitgeteilt worden ist, hat sich nichts geändert.

Die Gegenüberstellung wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Einschätzungen jedoch nicht geteilt.

6. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen möglich
7. keine Beeinträchtigungen (BlmSchG) seit 1971 in Betrieb

#### neuer Sportplatz

1. kein Nutzungsrecht
2. nicht möglich
3. umfangreiche Bodenbewegungen
4. hohe einmalige Kosten
5. lfd Kosten in ähnlicher Höhe
6. nicht möglich
7. mögliches Konfliktpotential

In wieweit Synergie-Effekte mit einem Neubau eines Sportplatzes erreicht werden können, wird nicht sachgerecht begründet. Des Weiteren fehlt der Nachweis, dass neben dem bestehenden Grant-Sportplatz Am Drehbang ein zusätzlicher zweiter Sportplatz notwendig ist. (siehe Anfrage wie Anzahl Mitglieder VSG Sparte Fußball u. a.).

Auf Gespräche mit den zukünftigen Benutzern wird hingewiesen insbesondere mit dem Schulverband. Seine Belange - siehe Stellungnahme vom 22.4.2014 gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans - werden jedoch erneut nicht objektiv und sachgerecht abgewogen.

#### 5. Umweltbericht

Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Umweltprüfung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird und die Stellungnahmen der Behörden auch hinsichtlich § 21 LNatSchG vom BUND/NABU Landesverband Schl.-Holst. eingeholt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Neben den dringend benötigten Erweiterungsflächen für den Vereinssport (VSG Stapelfeld) mit all seinen Sparten und Mannschaften können auf der erweiterten Sportanlage auch Bundesjugendspiele und Veranstaltungen zur Erlangung des Sportabzeichens abgehalten werden. Es sollte nachvollziehbar sein, dass eine Bündelung der Sportstättenangebote an der Hauptsportstätte, der rege frequentierten Anlage 'Am Drehbang' vorgenommen wird und dafür der kaum genutzte Sportplatz 'Am Ecksoll' aufgegeben wird. Die Fußball-Sparte setzte sich in der Saison 2013/14 aus folgenden Mannschaften zusammen: 3x Herren, 1x alte Herren, 1x Senioren, 1x Damen, 1x E-Jugend Jungen, 1x F-Jugend Jungen, 1x B-Jugend Mädchen (zusammen 9 Mannschaften).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Die Annahme ist zutreffend.

### **5.5. Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

Die Aufgabe des Sportplatzes Am Ecksoll und der Neubau eines weiteren Sportplatzes Am Drehbang ist aus Kostengründen nicht nachvollziehbar. Kosteneinsparungen können nicht nachvollzogen werden. Die Beeinträchtigung des bisherigen Nutzungsberechtigten seit 1971- Grundschule Stapelfeld - wird nicht berücksichtigt. Auch die Übernahme des Sportplatzes Am Ecksoll durch den Schulverband wird nicht sachgerecht abgewogen. Ebenso werden die vorhandenen Anlagen des Sportplatzes Am Ecksoll - wie Aschenlaufbahn, Rasen-Fußballplatz, Stellplätze, Umkleieräume - nicht sachgerecht wiedergegeben und nicht entsprechend abgewogen.

### **6. Zusammenfassung**

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 ist nicht geeignet, ein objektiv angemessenes Verfahren über das Für und Wider der Errichtung eines weiteren Sportplatzes Am Drehbang unter Aufgabe des Sportplatzes Am Ecksoll nachzuweisen. So werden die öffentlichen und privaten Belange nicht gerecht mit der entsprechenden Gewichtung gegeneinander und untereinander behandelt.

Bei der Abwägung ist die Alternative - Weiterbestand des Sportplatzes Am Ecksoll - sowie die 26. Flächennutzungsplanänderung einzubeziehen. Beide Flächennutzungspläne Nr. 26 und 29 sind gemeinsam abzuwägen. Insbesondere wird auf das Angebot des Schulverbandes - einem Träger öffentlicher Belange -, die Sportanlage käuflich zu erwerben, überhaupt nicht eingegangen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Alternativenprüfung, die sich auch auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Ausweisung eines Baugebietes erstreckt hat, ist bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Die Belange der Grundschule Stapelfeld sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die öffentlichen und privaten Belange sind mit den ihnen zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden. Der Vorwurf, bei der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes handele es sich nicht um 'ein objektiv angemessenes Verfahren' wird zurückgewiesen. Führt eine Abwägung nicht zu dem erhofften Ergebnis, kann daraus nicht abgeleitet werden, sie sei nicht sachgerecht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gemeinsame Abwägung beider Bauleitpläne kommt nicht in Betracht, da es sich um getrennte Verfahren handelt und zudem die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits seit dem 02. Juni 2014 beschlossen ist. Im Rahmen der Abwägung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf das Angebot des Schulverbandes zum Erwerb der Fläche eingegangen und wie folgt beschlossen worden: 'Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist gleichfalls in die Abwägung eingeflossen. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes auch in einem solchen Fall die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte.' Dieses

Dieser Flächennutzungsplan steht in Zusammenhang mit der 26. Änderung. Es wird daher auf die Erklärungen dieser Bürger-, innen im Verfahren zur 29. Änderung hingewiesen. Auch die Mitte 2013 abgegebenen Willenserklärungen, die dem Amt Siek vorliegen, sind im Rahmen dieses Verfahrens mit zu berücksichtigen.

Abwägungsergebnis ist dem Stellungnehmenden mit Schreiben vom 10. Juni 2014 schriftlich mitgeteilt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei der Hinweis erlaubt, dass die 'Erklärungen dieser Bürger/innen' von dem vorliegend Stellungnehmenden stammen und von einigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stapelfeld mit unterzeichnet wurden. Der Forderung, Willenserklärungen im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Gegenstand der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu machen, wird - wie bereits oben dargelegt - nicht gefolgt.

(Stellungnahme vom ?)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
(Stellungnahme vom ?)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.